

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, 03. März 2020 um **18.30 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

01. Breitbandausbau in der Gemeinde Horben – Beschluss des Ausbaukonzepts des Zweckverbands Breitband Breisgau-Hochschwarzwald
02. Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bürgersaals
- Projektvorstellung durch die Stiftung Zukunftserbe, Beratung und Beschluss –
03. Umbau des Sitzungssaals im Rathaus zu Büro- und Besprechungsräumen
-Beratung und Beschluss –
04. Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung
-Beratung und Beschluss –
05. Wasserleitung Münzenried – Sachstandsbericht zur Anfrage der Fraktion UBF
06. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.02.2020
07. Bekanntgaben des Bürgermeisters
08. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
09. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		03.03.2020
Aktenzeichen		
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		10/2020

Beratungsvorlage zu TOP 1 - Ausbaukonzept zum Breitbandausbau -

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Zweckverband „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“ hat ein Ausbaukonzept zur Errichtung eines Glasfaser-Netzes vorgelegt, mit dem unterversorgte Gebiete in der Gemeinde mit schnellem Internet versorgt werden.

Die Bedeutung einer leistungsfähigen Breitbandanbindung für Unternehmen und Private wird immer wichtiger. Schnelles Internet wird als die „Lebensader der Digitalisierung“ bezeichnet. Der Ausbau der Netze liegt nach der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes zunächst in der Hand privatwirtschaftlicher Unternehmen. Während die Kernortslagen durch private TK-Unternehmen häufig mit einer Grundausstattung versorgt sind, kann man im ländlichen Raum von einer flächendeckenden Unterversorgung sprechen. Der Landkreis und 40 Gemeinden haben sich deshalb im Januar 2018 zum Zweckverband „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“ (ZVBBH) zusammengeschlossen, um den Breitbandausbau selbst voranzutreiben. Der Zweckverband übernimmt den Bau des überörtlichen Verbindungsnetzes (Backbone) und die Planung und den Bau aller anzuschließenden Ortsnetze. Er schöpft bestmöglich Fördermöglichkeiten aus und kann eine Fremdfinanzierung der Investitionen über Kommunalkredite vornehmen.

Ausbaukonzept

Der Zweckverband hat ein Ausbaukonzept mit Kostenschätzung vorgelegt, das die rechtlichen Rahmenbedingungen und die FTTB-Strukturplanungen sowie die aktuelle Markterkundung berücksichtigt. Die Grobkostenschätzung beläuft sich auf 3.209.346 Euro netto. Das Konzept wurde mit der Gemeinde besprochen. Die öffentliche Hand kann nach den rechtlichen Vorgaben von EU, Bund und Land nur selbst tätig werden, wenn in einem Bereich weniger als 30 Mbit/s verfügbar sind und kein Netzbetreiber einen Ausbau innerhalb von drei Jahren durchführt (sog. weißer NGA-Fleck). Ziel der Ausbaukonzepte ist es, in den unterversorgten Gebieten einen Glasfaser-Anschluss bis zu jedem Haus zu gewährleisten, und das so schnell wie möglich. Über das jeweilige Ausbaukonzept im Ortsnetz beschließt der Gemeinderat. Die Ortsnetze werden im Zuge des Ausbaus an das landkreisweite Backbone angeschlossen.

Änderung der Förderung

Das Land Baden-Württemberg und der Bund haben Anfang des Jahres 2019 die Förderung des Breitbandausbaus geändert. Die Landesförderung soll künftig mit einem Fördersatz von 40 % ergänzend zur Bundesförderung treten und damit insge-

samt einen Regelfördersatz von 90 % gewährleisten. Die Einnahmen aus der Netzverpachtung sind auf die Förderung anzurechnen. Die Förderung gilt nach wie vor in sogenannten NGA Flecken (Versorgung weniger als 30 Mbit/s) und ist nunmehr auf den Aufbau gigabitfähiger Netze (sprich: Ausbau mit Glasfaser) ausgerichtet. Neu ist, dass neben der Förderung auf öffentlichem Grund bei Erfüllung der Fördervoraussetzung nun auch auf Privatgrund bis an die Hausinnenwand gefördert wird (Voraussetzung: weißer NGA-Fleck). Weitere Vorteile der Bundesförderung sind die Anteilsfinanzierung angesichts steigender Baukosten sowie das Ziel eines in Relation zum Bundesförderprogramm aus 2015 beschleunigten Antragsverfahrens. Die Finanzierung kann über den Zweckverband erfolgen, so dass sich die Belastung des Gemeindehaushalts auf Zins und Tilgung über einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren beschränkt.

Zeitplan und weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung durch die Gemeinde und auf Ebene des Zweckverbands erfolgt die Förderantragstellung und es beginnt sobald möglich die schrittweise Umsetzung der Ausbaukonzeption. Gleichzeitig läuft die Ausschreibung für den Betrieb des Netzes. Der Netzbetreiber steht vor Ausbau des Netzes fest. Der private Betreiber wird dann seinerseits mit den Endnutzern vertraglich die gelieferte Bandbreite und die gewünschten Dienste vereinbaren. Sobald ein Bereich an das Netz angeschlossen ist, kann die schnelle Internetübertragung erfolgen.

III. Haushaltsrechtliche Betrachtung


In den Haushalt 2021 und die mittelfristige Finanzplanung werden entsprechende Summen aufzunehmen sein.

IV. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt das in der Anlage enthaltene Ausbaukonzept zum Breitbandausbau in der Gemeinde und beauftragt den Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitband Breisgau-Hochschwarzwald, dem Ausbaukonzept zuzustimmen.

Anlagen:

1. Ausbaukonzept
2. Grobkostenschätzung



- Hausanschluss
- ▲ POP-Standort
- Verteiler / Schacht
- Grobkostenschätzung 1
- Grobkostenschätzung 2
- Grobkostenschätzung 3
- Grobkostenschätzung 4
- Schulstandort / VHS
- Gemeindegrenzen

Die Trassenführung und das benötigte Material (Leerrohre, Verteiler, POP-Standorte) stammt aus der zu Grunde liegenden FTTB-Masterplanung. Im Konzept sind (Linien-)Versorgungen mit Breitband (weißer NGA-Fleck < 30 Mbit/s), Gewerbegebiete und Schulen berücksichtigt. Bei Gewerbegebieten (nach FNP) und Schulen kann die Förderfähigkeit ggf. erst nach Bedarfsermittlung entsprechende den Fördervorgaben ermittelt werden. Das dargestellte Konzept dient zur Grobkostenabschätzung und muss ggf. an das weitere Vorgehen der Kommune angepasst werden.

Hinweis: Es können keine Angaben zu Ausbaurisikofaktoren gemacht werden.

Quelle Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG 2019



Ausbaukonzept Breitband für den ZVBBH in der Gemeinde Horben



Grobkostenschätzung Glasfaserausbau FTTB Gemeinde Horben - Schule (Gebiet 1)

	Menge gemessen inkl. 5% (lfm)	Einheitspreis inkl. BNK (€/lfm netto)	Tiefbaupreis (€/lfm netto)	Materialpreis (€/lfm netto)	Bauneben- kosten (BNK)	Gesamtkosten (€ netto)	
PoP (3x3m): 1 Gehäuse inkl. Stromanschluss, Erdung, ODFs, einkalkulierte Anzahl an Spleißen: 20 Stück	/	/	/	/	/	48.651,23 €	
Hausanschlusskosten (Trassen auf Privatgrund, APL, Spleiße)	/	/	/	/	/	6.536,05 €	
Nicht zuwendungsfähige Kosten (Planungsleistungen HOAI Leistungsphase 1-3, Mitverlegung FTTB-Rohrverbände in der Backbone-Trasse)	/	/	/	/	/	7.928,91 €	
Finanzierungsbedarf (Zuwendungsfähige Ausgaben im Betreibermodell, Zinsberechnung: Laufzeit 20 Jahre)	/	/	/	/	/	9.491,97 €	
							Fördersumme (€)
förderfähige Gesamtkosten netto						64.679,25 €	
Gesamtkosten (inkl. nicht zuwendungsfähiger Kosten) netto						72.608,15 €	
Gesamtkosten (inkl. nicht zuwendungsfähiger Kosten) brutto						86.403,70 €	
förderfähige Deckungslücke brutto						76.968,31 €	
Förderung gemäß Bundesförderung bis zu (50% netto)							32.339,00 €
Förderung (Co-Finanzierung Land BaWü) bis zu (40% Co-Finanzierung)							25.871,00 €
Gesamtsumme Förderung (auf förderfähige Kosten) (Bund + Land)							58.210,00 €
Eigenanteil nach Abzug Förderung zzgl. Anteil brutto- Kosten der Gesamtkosten (vor Abzug der Pachteinnahmen)						28.193,70 €	
umlagerelevanter Eigenanteil des Breitbandausbaus durch den ZVBBH (vor Abzug der Pachteinnahmen)						14.398,15 €	

Westhausen, den 28.11.2019
Ingenieurbüro GEO DATA GmbH

Grobkostenschätzung bezogen auf den Konzeptstand vom 28.11.2019.

Die Kosten für PoP-Standorte (FTTB-Ausbau) sind stark abhängig von der tatsächlichen Anschluss- bzw. Faserzahl und können im weiteren Projektverlauf von den angenommenen Werten abweichen.

Basis der Einheitspreise ist eine Preisdatenbank, welcher Mittelpreise vergangener Submissionen zugrunde liegen. Sofern nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich um durchschnittliche Mittelpreise des jeweiligen Vorjahres.
ACHTUNG: durch die derzeitige Auslastungssituation im Tiefbaubereich können marktbedingte Mehrkosten auftreten. Ebenso ist zu beachten, dass der Zeitpunkt der Ausschreibung/Vergabe maßgeblichen Einfluss auf die voraussichtlich zu erzielenden Ausschreibungsergebnisse hat (Saisonalität).

Die Fördersummen werden auf volle Euro abgerundet (Vorgehen des Bundes und Landes).

Grobkostenschätzung Glasfaserausbau FTTB
Gemeinde Horben - weiße Flecken von Langackern & Luisenhöhe (Gebiet 2)
(Voraussetzung: Gebiet 1 wurde bereits erschlossen)

	Menge gemessen inkl. 5% (l/m)	Einheitspreis inkl. BNK (€/l/m netto)	Tiefbaupreis (€/l/m netto)	Materialpreis (€/l/m netto)	Bauneben- kosten (BNK)	Gesamtkosten (€ netto)	
Befestigte Oberfläche (offene und geschlossene Bauweise, Material inkl. LWL-Kabel, Nebenkosten)	1.416	218,81 €	115,00 €	72,02 €	31,79 €	309.834,96 €	
Unbefestigte Oberfläche (offene und geschlossene Bauweise, Material inkl. LWL-Kabel, Nebenkosten)	771	126,41 €	50,00 €	58,04 €	18,37 €	97.462,11 €	
Zulage für schwierige Topographie und/oder Geologie	1.416	30,00 €	/	/	/	42.480,00 €	
PoP (3x3m): 0 Gehäuse inkl. Stromanschluss, Erdung, ODFs, einkalkulierte Anzahl an Spleißen: 410 Stück	/	/	/	/	/	26.823,47 €	
Hausanschlusskosten (Trassen auf Privatgrund, APL, Spleiße)	/	/	/	/	/	178.162,80 €	
Nicht zuwendungsfähige Kosten (Planungsleistungen HOAI Leistungsphase 1-3, Mitverlegung FTTB-Rohrverbände in der Backbone-Trasse)	/	/	/	/	/	10.467,39 €	
Finanzierungsbedarf (Zuwendungsfähige Ausgaben im Betreibermodell, Zinsberechnung: Laufzeit 20 Jahre)	/	/	/	/	/	100.043,30 €	
							Fördersumme (€)
förderfähige Gesamtkosten netto						754.806,64 €	
Gesamtkosten (inkl. nicht zuwendungsfähiger Kosten) netto						765.274,03 €	
Gesamtkosten (inkl. nicht zuwendungsfähiger Kosten) brutto						910.676,09 €	
förderfähige Deckungslücke brutto						898.219,90 €	
Förderung gemäß Bundesförderung bis zu (50% netto)							377.403,00 €
Förderung (Co-Finanzierung Land BaWü) bis zu (40% Co-Finanzierung)							301.922,00 €
Gesamtsumme Förderung (auf förderfähige Kosten) (Bund + Land)							679.325,00 €
Eigenanteil nach Abzug Förderung zzgl. Anteil brutto-Kosten der Gesamtkosten (vor Abzug der Pachteinahmen)						231.351,09 €	
umlagerelevanter Eigenanteil des Breitbandausbaus durch den ZVBBH (vor Abzug der Pachteinahmen)						85.949,03 €	

Westhausen, den 28.11.2019
Ingenieurbüro GEO DATA GmbH

Grobkostenschätzung bezogen auf den Konzeptstand vom 28.11.2019.

Die Kosten für PoP-Standorte (FTTB-Ausbau) sind stark abhängig von der tatsächlichen Anschluss- bzw. Faserzahl und können im weiteren Projektverlauf von den angenommenen Werten abweichen.

Basis der Einheitspreise ist eine Preisdatenbank, welcher Mittelpreise vergangener Submissionen zugrunde liegen. Sofern nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich um durchschnittliche Mittelpreise des jeweiligen Vorjahres. ACHTUNG: durch die derzeitige Auslastungssituation im Tiefbaubereich können marktbedingte Mehrkosten auftreten. Ebenso ist zu beachten, dass der Zeitpunkt der Ausschreibung/Vergabe maßgeblichen Einfluss auf die voraussichtlich zu erzielenden Ausschreibungsergebnisse hat (Saisonalität).

Die Fördersummen werden auf volle Euro abgerundet (Vorgehen des Bundes und Landes).

Grobkostenschätzung Glasfaserausbau FTTB
Gemeinde Horben - weiße Flecken im Norden der Gemeinde (Gebiet 3)
(Voraussetzung: Gebiet 1 und Teile von Gebiet 2 wurden bereits erschlossen)

	Menge gemessen inkl. 5% (l/m)	Einheitspreis inkl. BNK (€/l/m netto)	Tiefbaupreis (€/l/m netto)	Materialpreis (€/l/m netto)	Bauneben- kosten (BNK)	Gesamtkosten (€ netto)	
Befestigte Oberfläche (offene und geschlossene Bauweise, Material inkl. LWL-Kabel, Nebenkosten)	1.053	221,15 €	115,00 €	74,02 €	32,13 €	232.870,95 €	
Unbefestigte Oberfläche (offene und geschlossene Bauweise, Material inkl. LWL-Kabel, Nebenkosten)	3.033	138,22 €	50,00 €	68,14 €	20,08 €	419.221,26 €	
Zulage für schwierige Topographie und/oder Geologie	1.053	30,00 €	/	/	/	31.590,00 €	
PoP (3x3m): 0 Gehäuse inkl. Stromanschluss, Erdung, ODFs, einkalkulierte Anzahl an Spleißen: 280 Stück	/	/	/	/	/	18.808,97 €	
Hausanschlusskosten (Trassen auf Privatgrund, APL, Spleiße)	/	/	/	/	/	135.125,70 €	
Nicht zuwendungsfähige Kosten (Planungsleistungen HOAI Leistungsphase 1-3, Mitverlegung FTTB-Rohrverbände in der Backbone-Trasse)	/	/	/	/	/	114.039,23 €	
Finanzierungsbedarf (Zuwendungsfähige Ausgaben im Betreibermodell, Zinsberechnung: Laufzeit 20 Jahre)	/	/	/	/	/	143.118,49 €	
							Fördersumme (€)
förderfähige Gesamtkosten netto						980.735,37 €	
Gesamtkosten (inkl. nicht zuwendungsfähiger Kosten) netto						1.094.774,60 €	
Gesamtkosten (inkl. nicht zuwendungsfähiger Kosten) brutto						1.302.781,78 €	
förderfähige Deckungslücke brutto						1.167.075,09 €	
Förderung gemäß Bundesförderung bis zu (50% netto)							490.367,00 €
Förderung (Co-Finanzierung Land BaWü) bis zu (40% Co-Finanzierung)							392.294,00 €
Gesamtsumme Förderung (auf förderfähige Kosten) (Bund + Land)							882.661,00 €
Eigenanteil nach Abzug Förderung zzgl. Anteil brutto-Kosten der Gesamtkosten (vor Abzug der Pachteinahmen)						420.120,78 €	
umlagerelevanter Eigenanteil des Breitbandausbaus durch den ZVBBH (vor Abzug der Pachteinahmen)						212.113,60 €	

Westhausen, den 28.11.2019
Ingenieurbüro GEO DATA GmbH

Grobkostenschätzung bezogen auf den Konzeptstand vom 28.11.2019.

Die Kosten für PoP-Standorte (FTTB-Ausbau) sind stark abhängig von der tatsächlichen Anschluss- bzw. Faserzahl und können im weiteren Projektverlauf von den angenommenen Werten abweichen.

Basis der Einheitspreise ist eine Preisdatenbank, welcher Mittelpreise vergangener Submissionen zugrunde liegen. Sofern nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich um durchschnittliche Mittelpreise des jeweiligen Vorjahres. ACHTUNG: durch die derzeitige Auslastungssituation im Tiefbaubereich können marktbedingte Mehrkosten auftreten. Ebenso ist zu beachten, dass der Zeitpunkt der Ausschreibung/Vergabe maßgeblichen Einfluss auf die voraussichtlich zu erzielenden Ausschreibungsergebnisse hat (Saisonalität).

Die Fördersummen werden auf volle Euro abgerundet (Vorgehen des Bundes und Landes).

Grobkostenschätzung Glasfaserausbau FTTB
Gemeinde Horben - weiße Flecken im Süden der Gemeinde (Gebiet 4)
(Voraussetzung: Gebiet 1 und Teile von Gebiet 3 wurden bereits erschlossen)

	Menge gemessen inkl. 5% (l/m)	Einheitspreis inkl. BNK (€/l/m netto)	Tiefbaupreis (€/l/m netto)	Materialpreis (€/l/m netto)	Baunebenkosten (BNK)	Gesamtkosten (€ netto)	
Befestigte Oberfläche (offene und geschlossene Bauweise, Material inkl. LWL-Kabel, Nebenkosten)	2.384	213,58 €	115,00 €	67,55 €	31,03 €	509.174,72 €	
Unbefestigte Oberfläche (offene und geschlossene Bauweise, Material inkl. LWL-Kabel, Nebenkosten)	1.803	132,25 €	50,00 €	63,03 €	19,22 €	238.446,75 €	
Kabelzug in bestehendes Rohr (inkl. Nebenkosten & ggf. Rohrteiler)	1.184	11,00 €	/	/	/	13.024,00 €	
Zulage für schwierige Topographie und/oder Geologie	2.384	30,00 €	/	/	/	71.520,00 €	
PoP (3x3m): 0 Gehäuse inkl. Stromanschluss, Erdung, ODFs, einkalkulierte Anzahl an Spleißen: 300 Stück	/	/	/	/	/	21.031,97 €	
Hausanschlusskosten (Trassen auf Privatgrund, APL, Spleiße)	/	/	/	/	/	177.987,95 €	
Nicht zuwendungsfähige Kosten (Planungsleistungen HOAI Leistungsphase 1-3, Mitverlegung FTTB-Rohrverbände in der Backbone-Trasse)	/	/	/	/	/	78.603,50 €	
Finanzierungsbedarf (Zuwendungsfähige Ausgaben im Betreibermodell, Zinsberechnung: Laufzeit 20 Jahre)	/	/	/	/	/	166.899,90 €	
							Fördersumme (€)
förderfähige Gesamtkosten netto						1.198.085,29 €	
Gesamtkosten (inkl. nicht zuwendungsfähiger Kosten) netto						1.276.688,79 €	
Gesamtkosten (inkl. nicht zuwendungsfähiger Kosten) brutto						1.519.259,66 €	
förderfähige Deckungslücke brutto						1.425.721,49 €	
Förderung gemäß Bundesförderung bis zu (50% netto)							599.042,00 €
Förderung (Co-Finanzierung Land BaWü) bis zu (40% Co-Finanzierung)							479.234,00 €
Gesamtsumme Förderung (auf förderfähige Kosten) (Bund + Land)							1.078.276,00 €
Eigenanteil nach Abzug Förderung zzgl. Anteil brutto-Kosten der Gesamtkosten (vor Abzug der Pachteinnahmen)						440.983,66 €	
umlagererelevanter Eigenanteil des Breitbandausbaus durch den ZVBBH (vor Abzug der Pachteinnahmen)						198.412,79 €	

Westhausen, den 28.11.2019
Ingenieurbüro GEO DATA GmbH

Grobkostenschätzung bezogen auf den Konzeptstand vom 28.11.2019.

Die Kosten für PoP-Standorte (FTTB-Ausbau) sind stark abhängig von der tatsächlichen Anschluss- bzw. Faserzahl und können im weiteren Projektverlauf von den angenommenen Werten abweichen.

Basis der Einheitspreise ist eine Preisdatenbank, welcher Mittelpreise vergangener Submissionen zugrunde liegen. Sofern nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich um durchschnittliche Mittelpreise des jeweiligen Vorjahres. ACHTUNG: durch die derzeitige Auslastungssituation im Tiefbaubereich können marktbedingte Mehrkosten auftreten. Ebenso ist zu beachten, dass der Zeitpunkt der Ausschreibung/Vergabe maßgeblichen Einfluss auf die voraussichtlich zu erzielenden Ausschreibungsergebnisse hat (Saisonalität).

Die Fördersummen werden auf volle Euro abgerundet (Vorgehen des Bundes und Landes).

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		03.03.2020
Aktenzeichen		
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		11/2020

Beratungsvorlage zu TOP 3

Rathausumbau hier: Auftragsvergabe

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat in seinem Haushaltsplan 2020 für Umbaumaßnahmen im Rathaus Horben 40.000 € und für die Anschaffung von Mobiliar 10.000 € eingestellt.

Geplant ist, den bisherigen Gemeinderatssaal in zwei separate Räumlichkeiten umzuwandeln und damit einen Büroraum sowie einen Besprechungs- und Sozialraum zu schaffen.

Da die Gemeinderatssitzungen sowie Trauungen nunmehr im Bürgersaal stattfinden können und sich dieser für diese Zwecke als grundsätzlich geeignet erwiesen hat, ist für den Ratssaal keinerlei sinnvolle Nutzung in der derzeitigen Form erkennbar.

Hinzu kommt, dass die Verwaltung dringenden Platzbedarf hat. Derzeit arbeitet der Bürgerservice, der mit zwei Mitarbeiterinnen in Teilzeit besetzt ist, in einem Durchgangsbüro. Der Datenschutz ist in keiner Weise gewährleistet, der kommunale Datenschutzbeauftragte hat dies auch in seiner Prüfung angemahnt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keinen Sozialraum, keine Rückzugsmöglichkeit für die Mittagspause und verbringen daher die Mittagspause meist am Arbeitsplatz. Abgesehen davon, dass dies bereits mit den Vorgaben des Arbeitsschutzes nicht vereinbar ist, ist allein aufgrund der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Rückzugsmöglichkeit notwendig.

Im Übrigen existiert im Rathaus weder für die Verwaltung noch für die Mitarbeiterinnen der Schule ein vertraulicher Besprechungsraum. Der zu errichtende Besprechungs- und Sozialraum soll sowohl für die Verwaltung, den Bürgermeister als auch für Mitarbeiterinnen der Schule zur Verfügung stehen.

Weiterhin ist ein Leerstand des Raums, wie es bisher größtenteils der Fall ist, unwirtschaftlich.

Die genannte Multifunktionalität ist essenziell, um eine maximal sinnvolle Nutzung der ohnehin begrenzten Raumkapazität im Rathaus Horben zu erreichen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich einstimmig für diese Lösung ausgesprochen und wurden bei den Planungen auch mit einbezogen.

Alternativen wurden gemeinsam mit dem Bauhof geprüft. Aufgrund der ohnehin begrenzten Raumsituation werden keine Möglichkeiten gesehen, sowohl eine Büroräumlichkeit als auch einen Besprechungsraum zu schaffen.

II. Vergaberechtliche Einordnung der Situation:

Die Gemeinde hat am 23.08.2019 und 20.12.2019 zwei Angebote für die Architektenleistungen eingeholt, ein Angebot der Firma Höfler und Stoll und ein Angebot der Firma Deblon Architekten. Die Summen für die Einzelgewerke sind als Kostenschätzungen zu verstehen. Das Angebot der Firma Deblon hat ebenfalls die Skizze der Firma Höfler und Stoll als Projektgrundlage genommen.

Nach Rücksprache mit dem Bauhof wurde die Notwendigkeit mehrerer Positionen bei dem Angebot der Firma Höfler und Stoll kritisch gesehen.

Auf Bitten einzelner Gemeinderätinnen und Gemeinderäte wurde sodann - wenngleich diesbezüglich aus rein rechtlicher Sicht keine Notwendigkeit bestand – erneut Rücksprache mit beiden Architekten gehalten, um zwei Angebote zu erhalten, die gleichlautende Einzelpositionen für die Einzelgewerke enthalten. Der so erstellte Leistungskatalog wurde von den Firmen aufgegriffen, sodann wurden zwei neue Angebote vom 25.02.2020 abgegeben, die dieser ergänzten Beratungsvorlage beiliegen.

Nunmehr wird in der Sitzung eine Beauftragung der Architektenleistung zu beschließen sein.

Die Beauftragung von Architektenleistungen kann selbst ebenfalls nur nach vergaberechtlichen Grundsätzen erfolgen. Dafür enthält § 50 UVgO eine Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen. Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Die Rechtsprechung erkennt die Angebotserstellung durch verschiedene Architekten auf konkrete Anfrage durch mindestens 2 Büros als wettbewerbsrechtlich zulässig an.

Das beauftragte Büro wird dann in eigener Zuständigkeit die Einzelgewerke im Wege der beschränkten Ausschreibung weitervergeben, das Auswahlermessen wird dann von der Gemeinde ausgeübt. Es ist nicht vorgesehen, die Vergabe der Einzelgewerke wiederum durch Gemeinderatsbeschluss durchzuführen. § 5 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Hauptsatzung überträgt dem Bürgermeister die haushaltsplanerische Bewirtschaftungskompetenz bis zu 7.500 € im Einzelfall.

III. Haushaltsrechtliche Betrachtung

Der Planansatz von 40.000 € wird mit vorliegendem Angebot der Firma Deblon voraussichtlich deutlich unterschritten. Selbst im Falle noch hinzutretender Kosten dürfte der Planansatz nicht erreicht werden

IV. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Architektenleistung an die Firma Deblon Architekten und überträgt die Auswahl der für die Einzelgewerke durch die Firma Deblon angefragten Firmen auf den Bürgermeister.

Anlagen:

1. Ergänzttes Angebot der Firma Deblon Architekten vom 25.02.2020
2. Ergänzttes Angebot der Firma Höfler und Stoll vom 25.02.2020
3. Projektskizze

DEBLON



ARCHITEKT

AN DAS RATHAUS
DER GEMEINDE HORBEN
DORFSTRASSE 2

79289 HORBEN



BOLLSCHWEIL, 25.02.2020

OBJEKT

**UMBAUMASSNAHMEN IM RATHAUS HORBEN
- 2 BÜRORÄUME -**

HIER

KOSTENSCHÄTZUNG

SEHR GEEHRTER HERR DR. BRÖCKER,

IN DER ANLAGE ERHALTEN SIE MEINE KOSTENSCHÄTZUNG VOM O. G. OBJEKT NACH
DEM HEUTIGEN BESPRECHUNGSTERMIN, ZUR KENNTNIS.

MIT FREUNDLICHEN GRÜSSEN



KOSTENSCHÄTZUNG

UMBAUMASSNAHMEN IM RATHAUS HORBEN - 2 BÜORÄUME -

**DORFSTRASSE 2
79289 HORBEN**

GEWERKE	CA. NETTOKOSTEN	BEMERKUNGEN
SANITÄR - ARBEITEN	500,00 €	INSTALLATION DER TEEKÜCHE. ROHRLEITUNGEN.
TROCKENBAU - ARBEITEN	5.600,00 €	METALLSTÄNDERWÄNDE MIT GIPSKARTON PLATTEN BEPLANKEN u. DÄMMUNG. AUF DEN BEST. BODEN MONTIEREN, SPACHELN u. VERPUTZEN. ANSTRICH : WEISS
HEIZUNGS - ARBEITEN	0.000,00 €	NICHT ERFORDERLICH. VORHANDENE HEIZKÖRPER.
ELEKTRO - ARBEITEN	4.800,00 €	EDV - LEITUNGEN u. ERWEITERUNG DER ELEKTRISCHEN LEITUNGEN IN DEN BÜORÄUMEN. (VORGABE D. DEN NUTZER) SCHALTERPROGRAMM - NEU -, HINWEISTAFELN MIT BELEUCHTUNG FÜR DIE RETTUNGSWEGE. FEUERLÖSCHER WANDMONTAGE.
BRANDSCHUTZ	2.500,00 €	BRANDSCHUTZTÜRE MIT PANIKSCHLOSS. BEREICH FLUR ZUM SCHULBEREICH.
PARKETTARBEITEN	0.000,00 €	BAUSEITS
SCHREINER - ARBEITEN	3.500,00 €	LIEFERN u. EINBAUEN VON 2 HOLZTÜREN MIT OBERLICHT INCL. BESCHLÄGE u. TÜRGRIFFE. ERWEITERN DES PODESTES AUF EINE LICHTE BREITE VON 1,50 m. DAS VORH. GELÄNDER ENTFÄLLT.



GEWERKE	CA. NETTOKOSTEN	BEMERKUNGEN
---------	--------------------	-------------

MOBILIAR	0.000,00 €	BAUSEITS
SCHLISSANLAGE	0.000,00 €	BAUSEITS
ENDREINIGUNG	0.000,00 €	BAUSEITS

GESAMT NETTO	16.900,00 €	
19 % UST.	3.211,00 €	

GESAMT BRUTTO	20.111,00 €	
----------------------	--------------------	--

ARCHITEKTEN - LEISTUNG	1.875,00 €	STUNDENSATZ NUR BAULEITUNG : 75,00 € ANNAHME : 1 STD. / TAG ÜBER EINEN ZEITRAUM VON 5 WOCHEN.
---------------------------	------------	---

GESAMT NETTO	1.875,00 €	
19 % UST.	356,25 €	

GESAMT BRUTTO	2.231,25 €	
----------------------	-------------------	--

BESPRECHUNGSTERMIN : VOM 25.02.2020 UM 08:00 - 09:00 UHR

TEILNEHMER : HERR DR. BRÖCKER

HERR STEFFI

HERR SCHNEIDER

HERR DEBLON (FREIER ARCHITEKT)

MIT FREUNDLICHEN GRÜSSEN

BOLLSCHWEIL, 25. FEBRUAR 2020

Bauvorhaben: Gemeinde Horben; Umbau zu Büroräumen
Dorfstraße 2, 79289 Horben

Bauherr: Gemeinde Horben
Dorfstraße 2
79289 Horben

Kostenschätzung

Umbau von einem Sitzungssaal zu Büroräumen:

	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis
Trockenbauarbeiten: (Metallständerwände mit Gipskartonplatten beplanken, Dämmung, auf den bestehenden Boden montieren, spachteln und verputzen, weißer Anstrich, Anschluß Decken			9.850,00 €
Schreinerarbeiten (Liefen und Einbauen von zwei Holztüren mit Oberlicht Erweitern des Podestes auf eine Breite von 1,50 m. Das vorh. Geländer entfällt. Bestehende Fenster - Bereich Verblendung)			4.200,00 €
Elektro / EDV / Beleuchtung/Hinweistafel mit Beleuchtung einzelne Büros ausstatten			6.000,00 €
Sanitärarbeiten: (Installation der Teeküche, Rohrleitungen)			3.300,00 €
Brandschutz: Brandschutztüre mit Panik Schloss zum Schulbereich			1.700,00 €
Unvorhergesehenes			2.000,00 €
SUMME			27.050,00 €
Architektenleistung Zone III Mittelsatz 25% Umbauzuschlag ca. Planung, Ausschreibung, Bauleitung			5.500,00 €
SUMME			32.550,00 €
MwSt. 19 %			6.184,50 €
GESAMTKOSTEN SUMME			38.734,50 €

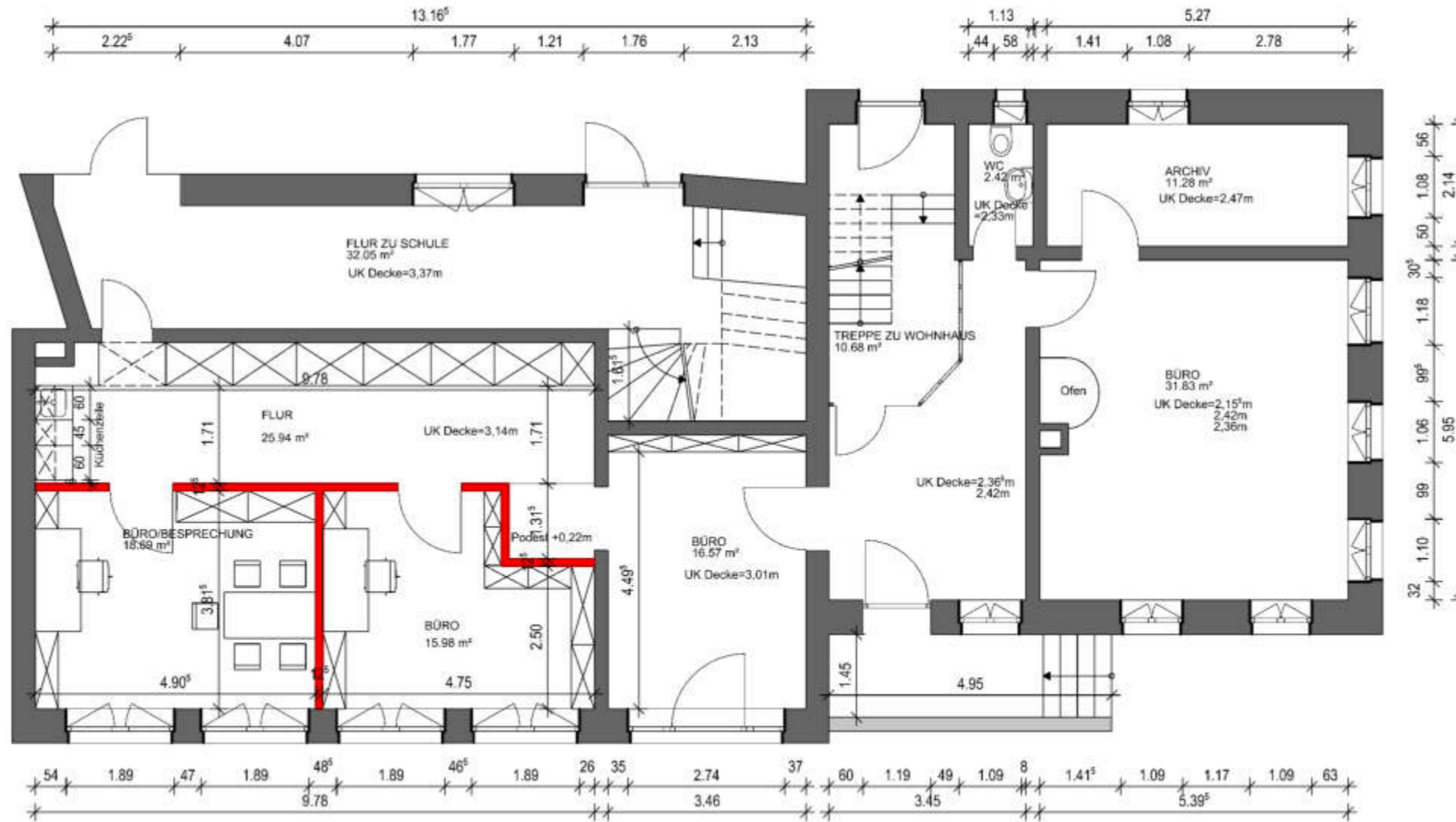
Die Beschaffung einer Teeküche die Schließanlage und die Endreinigung übernimmt die Bauherrschaft. Parkettboden bleibt so.
es werden jeweils 3 Angebote eingeholt. Baubeginn frühestens Herbst 2020

Heitersheim, 25.02.20

Höfler & Stoll Architekten

Preisindex

Laut BKI sind ca. 4% Steigerung pro Jahr einzukalkulieren.



BESTAND
 NEU



VORENTWURF

BAUHERRSCHAFT :

GEMEINDE HORBEN
 DORFSTR. 2
 D-79289 HORBEN

BAUVORHABEN :

UMBAU ZU BÜRORÄUMEN
 FLST. NR. 15



HÖFLER & STOLL
 FREIE ARCHITEKTEN
 HAUPTSTRASSE 11
 79423 HEITERSHEIM

TEL. 0 76 34 / 51 09 - 0
 FAX 0 76 34 / 51 09 - 33
 Email: info@hoefler-stoll.de
 Internet: www.hoefler-stoll.de

ERDGESCHOSS

Variante 4a

PLAN NR. 2-03

M 1 : 100

INDEX	DATUM	ÄNDERUNGEN/ERGÄNZUNGEN	
---	07.11.2019	Variante 4a	KJ

FORMAT: A3

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		03.03.2020
Aktenzeichen		968.3:2-20.10
Bearbeiter		RAL Doris Ebner BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		12/2020

Beratungsvorlage zu TOP 4

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer - Neufassung - Beratung und Beschlussfassung

1. Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat jeweils in seinen öffentlichen Sitzungen am 9. Dezember 2003 den Beschluss zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erstmalig gefasst und die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zum 1. Januar 2004 beschlossen. Am 14. März 2006 und 18. November 2014 wurde eine Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen.

Zweitwohnungssteuersatzungen waren in den letzten Jahren Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen. So musste die Zweitwohnungssteuersatzung vom 14. März 2006, aufgrund pauschalisierter Zweitwohnungssteuersätze, welche eventuell zu einem degressiven Steuerverlauf führen können, abgeändert werden. Da seit dem Beschluss der Zweitwohnungssteuersatzung vom 18. November 2014 wiederum Änderungen im geltenden Recht sowie der finanziellen Situation der Gemeinde aufgetreten sind, ist die Satzung erneut zu ändern. Auf die Veränderungen gegenüber der bestehenden Satzung wird im Folgenden eingegangen.

a) Umwandlung des Landesmeldegesetzes in das Bundesmeldegesetz

Bis zum 1. November 2015 wurde das Meldewesen landesrechtlich geregelt. Durch das Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 wurde das Melderecht nun auf Bundesebene gehoben. Da in der Zweitwohnungssteuersatzung vom 23. Oktober 2014 an verschiedenen Stellen auf das Landesmeldegesetz verwiesen wird, sollte die Satzung dahingehend geändert werden, dass in betroffenen Passagen die Paragraphen des Landesmeldegesetzes durch die passenden Paragraphen des Bundesmeldegesetzes ersetzt werden.

b) Steuersatz

Bei dem Beschluss zur Erneuerung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 23. Oktober 2014 einigte sich der Gemeinderat darauf, anstelle von pauschalisierten Zweitwohnungssteuersätzen einen festen Vomhundertsatz des Mietwertes als Steuersatz festzusetzen. Dabei hatte man sich am Vomhundertsatz der Stadt Freiburg orientiert. Aufgrund der durch die Umstellung vom kameraleen Haushaltsrecht auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) eingetretenen Veränderung der finanziellen Situation der Gemeinde ist eine Erhöhung des Steuersatzes anzustreben.

Der bisherige Steuersatz der Gemeinde beträgt zehn Prozent der Bemessungsgrundlage. Dieser Steuersatz gehört, wie in der folgenden Tabelle aufgezeigt, im Vergleich zu anderen Gemeinden in der Umgebung zu den niedrigeren Steuersätzen.

Gemeinde/ Stadt:	Steuersatz:
Freiburg	10 v. H.
Horben	10 v. H.
Titisee-Neustadt	12 v. H.
Badenweiler	15 v. H.
Hinterzarten	20 v. H.
Konstanz	25 v. H.

Um das ordentliche Ergebnis im Gesamtergebnishaushalt etwas zu verbessern und gleichzeitig die Steuerpflichtigen nicht in unverhältnismäßiger Weise zusätzlich zu belasten, wird in Abstimmung mit den anderen Gemeinden der VG Hexental vorgeschlagen, den Steuersatz um fünf Prozent auf 15 Prozent zu erhöhen. Somit könnte mit Mehrerträgen in Höhe von rund 4.000 Euro gerechnet werden.

Zusammenfassung:

Durch die Neufassung erhält die Zweitwohnungssteuersatzung eine rechtlich einwandfreie Grundlage. Die Erhöhung des Steuersatzes auf 15 Prozent der Bemessungsgrundlage führt zu höheren Erträgen aus der Zweitwohnungssteuer, welche der Haushaltslage der Gemeinde zu Gute kommen.

In den Anlagen zu der Beratungsvorlage sind die bisherige und die neue Zweitwohnungssteuersatzung in einer Synopse zum direkten Vergleich gegenübergestellt.

2. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2020 sind als Planansatz für die Zweitwohnungssteuer 5.000 Euro angesetzt. Bei einer Erhöhung des Steuersatzes kann von höheren Erträgen in Höhe von rund 3.000 Euro (anteilig für 2020) und ab 2021 von mindestens 4.000 € p.a. ausgegangen werden.

3. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 3. März 2020 mit Wirkung zum 1. April 2020.

Anlagen:

1. Synopse zur Zweitwohnungssteuersatzung
2. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 3. März 2020

Synopse zur Zweitwohnungssteuersatzung Horben

Az.: 968.3:2-20.10

<p align="center">Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Horben (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwWStS) vom 18. November 2014</p>	<p align="center">Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Horben (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwWStS) vom 3. März 2020</p>
<p>Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat am 3. März 2020 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 7. November 2017 (GBl. S. 592) folgende Satzung beschlossen:</p>
<p align="center">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Gemeinde Horben erhebt eine Zweitwohnungsteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.</p>	<p align="center">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Gemeinde erhebt eine Zweitwohnungsteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG) nach den Vorschriften dieser Satzung.</p>
<p align="center">§ 2 Steuerggegenstand</p> <p>(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.</p> <p>(2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung im Sinne von § 16 des Meldegesetzes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p align="center">§ 2 Steuerggegenstand</p> <p>(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.</p>

(3) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist. Hat eine Person eine Wohnung inne, mit der sie melderechtlich nicht erfasst ist, dient die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn die Person eine andere Wohnung als Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes innehat. Die vorübergehende Nutzung der Zweitwohnung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

(4) Nebenwohnungen im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils, bei welchen es sich lediglich um eine Übernachtungsmöglichkeit oder um ein Zimmer handelt, das von erwachsenen Kindern gelegentlich mit geringfügiger Dauer genutzt wird, stellen keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung dar.

(5) Sind mehrere Personen Inhaber einer Wohnung im Sinne des Absatzes 1, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallene Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Wohnungsinhabern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret errechnen, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.

(2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Insbesondere ist eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung (§ 21 Abs. 3 Bundesmeldegesetz) erfasst ist.

(3) Hat eine Person eine Wohnung inne, mit der sie melderechtlich nicht erfasst ist, dient die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn die Person eine andere Wohnung als Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 2 Bundesmeldegesetzes innehat. Die vorübergehende Nutzung der Zweitwohnung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen. Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist auch dann gegeben, wenn im Inland keine Hauptwohnung melderechtlich erfasst ist.

(4) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

<p style="text-align: center;">§ 3 Steuerbefreiungen</p> <p>Von den in § 2 Abs. 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Zwecke der Erziehung zur Verfügung gestellt werden, 2. Wohnungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen und sich in Altenwohn- und Pflegeheimen, Behindertenheimen oder vergleichbaren Einrichtungen befinden, 3. Wohnungen, die nicht dauernd getrennt lebende verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen, deren gemeinsam genutzte Wohnung sich nicht im Gemeindegebiet befindet, aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-) Ausbildung oder ihres Studiums nicht nur unregelmäßig oder zeitlich untergeordnet innehaben. <p>Die Befreiung gilt auch für Zweitwohnungen, wenn sich die Hauptwohnung in einer unter Nr. 1 und 2 genannten Einrichtung befindet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Steuerbefreiungen</p> <p>Von den in § 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Zwecke der Erziehung zur Verfügung gestellt werden, 2. Wohnungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen und sich in Altenwohn- und Pflegeheimen, Behindertenheimen oder vergleichbaren Einrichtungen befinden, 3. Wohnungen, die ausschließlich aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrenntlebenden verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohner innegehalten werden, weil er seiner Erwerbstätigkeit nicht von der gemeinsamen Wohnung aus nachgehen kann, 4. Nebenwohnungen im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils, bei welchen es sich lediglich um eine Übernachtungsmöglichkeit oder um ein Zimmer handelt, das von erwachsenen Kindern gelegentlich mit geringfügiger Dauer genutzt wird. <p>Die Befreiung gilt auch für Zweitwohnungen, wenn sich die Hauptwohnung in einer unter Nr. 1 und 2 genannten Einrichtung befindet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Steuerschuldner/-in</p> <p>(1) Steuerpflichtig ist jede volljährige Person, die im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung innehat.</p> <p>(2) Haben mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Steuerschuldner</p> <p>(1) Steuerpflichtig ist jede volljährige Person, die im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 dieser Satzung innehat, ohne nach § 3 von der Steuer befreit zu sein.</p> <p>(2) Haben mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Steuermaßstab, Bemessungsgrundlage</p> <p>(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet (Bemessungsgrundlage). Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung auf Grund eines Vertrages nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.</p> <p>(2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 vom Hundert verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 vom Hundert verminderte Bruttowarmmiete.</p> <p>(3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Horben in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Steuermaßstab, Bemessungsgrundlage</p> <p>(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet (Bemessungsgrundlage).</p> <p>(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).</p> <p>(3) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 v. H. verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 v. H. verminderte Bruttowarmmiete.</p> <p>(4) Statt des Betrages nach Abs. 2 und 3 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Steuersatz</p> <p>Die Steuer beträgt jährlich zehn vom Hundert der Bemessungsgrundlage.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich fünfzehn vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 5).</p> <p>(2) In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht für den Besteuerungszeitraum entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats.</p> <p>(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Zweitwohnungseigenschaft im Sinne des § 2 entfällt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld</p> <p>(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung nicht mehr innehat.</p> <p>(3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.</p> <p>(4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Kleinbetrag</p> <p>(1) Die Gemeinde Horben setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.</p>	<p>Siehe § 7 Abs. 1, 3 und 4</p>

<p>(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.</p> <p>(3) Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel bezahlte Steuer erstattet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Horben innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder die Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.</p> <p>(2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet der Gemeinde Horben die für die Höhe der Zweitwohnungsteuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.</p> <p>(3) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung, so ist dies der Gemeinde Horben innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder die Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt nicht als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.</p> <p>(2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet der Gemeinde die für die Höhe maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.</p> <p>(3) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Steuererklärung</p> <p>(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde aufgefordert wird.</p>

	<p>(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderungen des Steuermaßstabes nach § 5 dieser Satzung eine Steuererklärung abzugeben.</p> <p>(3) Die nach dem Formblatt der Gemeinde zu erstellende Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.</p> <p>(4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen. Die Gemeinde kann weitere geeignete Nachweise (z. B. eines Befreiungstatbestands) anfordern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Mitwirkungspflichten</p> <p>Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten – z. B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 93 AO in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Mitwirkungspflichten</p> <p>Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten – z. B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 93 AO in der jeweils gültigen Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 8 KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger, Erklärungspflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer als Steuerpflichtiger, Erklärungspflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,</p>

<p>2. die Gemeinde Horben pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seinen Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt 2. seinen Mitwirkungspflichten nach § 10 dieser Satzung trotz Aufforderung nicht nachkommt. <p>(3) Gemäß § 8 Abs. 3 KAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seinen Anzeigepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, 2. trotz Aufforderung seiner Steuererklärungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt, 3. trotz Aufforderung nach § 9 Abs. 4 dieser Satzung keine Unterlagen, insbesondere Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, zum Nachweis seiner Angaben vorlegt, 4. seinen Mitwirkungspflichten nach § 10 dieser Satzung trotz Aufforderung nicht nachkommt. <p>(3) Gemäß § 8 Abs. 3 KAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12 Datenübermittlung von der Meldebehörde</p> <p>(1) Die Meldebehörde übermittelt der Gemeinde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung die erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Melderegister.</p> <p>(2) Ergibt sich aus den Ermittlungen der Gemeinde, dass die Daten unrichtig oder unvollständig sind, teilt die Gemeinde dies der Meldebehörde zwecks Berichtigung des Melderegisters mit (§ 6 Abs. 2 Bundesmeldegesetz in der jeweils geltenden Fassung).</p>

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 14. März 2006 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18. November 2014 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



**Gemeinde Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung – ZwWStS)
vom 3. März 2020**

Az.: 968.3:2

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat am 3. März 2020 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 7. November 2017 (GBl. S. 592) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG) nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Insbesondere ist eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung (§ 21 Abs. 3 Bundesmeldegesetz) erfasst ist.
- (3) Hat eine Person eine Wohnung inne, mit der sie melderechtlich nicht erfasst ist, dient die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn die Person eine andere Wohnung als Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 2 Bundesmeldegesetzes innehat. Die vorübergehende Nutzung der Zweitwohnung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen. Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist auch dann gegeben, wenn im Inland keine Hauptwohnung melderechtlich erfasst ist.

- (4) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von den in § 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei

1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Zwecke der Erziehung zur Verfügung gestellt werden,
2. Wohnungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen und sich in Altenwohn- und Pflegeheimen, Behindertenheimen oder vergleichbaren Einrichtungen befinden,
3. Wohnungen, die ausschließlich aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrenntlebenden verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohner innegehalten werden, weil er seiner Erwerbstätigkeit nicht von der gemeinsamen Wohnung aus nachgehen kann,
4. Nebenwohnungen im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils, bei welchen es sich lediglich um eine Übernachtungsmöglichkeit oder um ein Zimmer handelt, das von erwachsenen Kindern gelegentlich mit geringfügiger Dauer genutzt wird.

Die Befreiung gilt auch für Zweitwohnungen, wenn sich die Hauptwohnung in einer unter Nr. 1 und 2 genannten Einrichtung befindet.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerpflichtig ist jede volljährige Person, die im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 dieser Satzung innehat, ohne nach § 3 von der Steuer befreit zu sein.
- (2) Haben mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Steuermaßstab, Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet (Bemessungsgrundlage).
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
- (3) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 v. H. verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und

Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 v. H. verminderte Bruttowarmmiete.

- (4) Statt des Betrages nach Abs. 2 und 3 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich fünfzehn vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 5).
- (2) In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung nicht mehr innehat.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder die Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt nicht als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet der Gemeinde die für die Höhe maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (3) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderungen des Steuermaßstabes nach § 5 dieser Satzung eine Steuererklärung abzugeben.
- (3) Die nach dem Formblatt der Gemeinde zu erstellende Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen. Die Gemeinde kann weitere geeignete Nachweise (z. B. eines Befreiungstatbestands) anfordern.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten – z. B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 93 AO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer als Steuerpflichtiger, Erklärungspflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
 1. seinen Anzeigepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. trotz Aufforderung seiner Steuererklärungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 3. trotz Aufforderung nach § 9 Abs. 4 dieser Satzung keine Unterlagen, insbesondere Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, zum Nachweis seiner Angaben vorlegt,
 4. seinen Mitwirkungspflichten nach § 10 dieser Satzung trotz Aufforderung nicht nachkommt.

- (3) Gemäß § 8 Abs. 3 KAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Gemeinde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung die erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Melderegister.
- (2) Ergibt sich aus den Ermittlungen der Gemeinde, dass die Daten unrichtig oder unvollständig sind, teilt die Gemeinde dies der Meldebehörde zwecks Berichtigung des Melderegisters mit (§ 6 Abs. 2 Bundesmeldegesetz in der jeweils geltenden Fassung).

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18. November 2014 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Horben, den 3. März 2020

(Siegel)

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horben, 21.01.2020

Hans-Peter Buttenmüller
Langackernstraße 8
79289 Horben

An den Gemeinderat der Gemeinde Horben
Herrn Bürgermeister Dr. Bröcker
Dorfstraße 1

79289 Horben

Betreff: Antrag zur Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Hiermit beantrage ich die Aufnahme folgenden Punktes in die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung:

Anschluss der Anwesen im Ortsteil Münzenried an die öffentliche Wasserversorgung

In den Jahren 2016-2018 erweiterte die Gemeinde Horben ihr Wasserversorgungs-Netz in den Ortsteil Münzenried. Die Maßnahme kostete meines Wissens 486.000 Euro. Der Eigenanteil der Gemeinde betrug 100.000 Euro.

Grund für die Maßnahme war laut Angaben damaliger Gemeinderäte der Wunsch der meisten Eigentümer im Münzenried nach einer gesicherten Wasserversorgung vor dem Hintergrund zunehmender Trockenheit. Vom überwiegenden Teil der Anlieger soll der umgehende Anschluss an die neue Einrichtung in Aussicht gestellt worden sein.

Nach meinen Informationen ist jetzt im Jahre 2020 erst ein Anwesen an die Leitung angeschlossen. Ein weiterer Eigentümer soll den Anschluss beantragt haben. Die Gemeinde hat auch in dieser Richtung nichts unternommen. Die Gemeinde hat also nach meiner Wahrnehmung eine halbe Million Euro investiert in eine Einrichtung, die ganz überwiegend nicht genutzt und offenkundig auch nicht gebraucht wird.

Aus meiner Sicht kann das nicht sein. Die in zumutbarer Entfernung liegenden Anwesen müssen an die öffentliche Versorgung angeschlossen werden. Die investierten Mittel müssen durch Gebühren nach dem Kommunal-Abgaben-Gesetz und durch Wassergebühren amortisiert werden.

Ich sehe die Gemeinde nicht in der Situation, dass sie eine halbe Million Euro ausgeben kann für eine Maßnahme, die nachher nicht genutzt wird. Nach meiner Auffassung besteht hier zumindest für den überwiegenden Teil der Anwesen im Ortsteil Münzenried eine Anschluss-Verpflichtung. Diese Verpflichtung sollte zeitnah eingefordert werden.

Ich beantrage, mein Anliegen zu beraten und die weitere Vorgehensweise festzulegen.

Viele Grüße
Hans-Peter Buttenmüller

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätin: Dr. Katrin Donauer, Maria Kurz

Gemeinderäte: Hans-Peter Amann, Orlando Berger, Hans-Peter Buttenmüller, Benjamin Kindle,
Alexander Rees, Boas Roth, Henning Volle, Thomas Wießler

Schriftführer: Egbert Bopp

Gäste: Alexander Schmid (Geschäftsführer des Zweckverbandes Breitband Breisgau
Hochschwarzwald)

Presse: Jannik Jürgens (Badische Zeitung)

Zuhörer: 13

Es fehlt entschuldigt: -

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Einladung vom 18.02.2020, vom Bauhof am 25.02.2020 ausgetragen, ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Einladung zur Sitzung im Mitteilungsblatt am 21.02.2020 veröffentlicht wurde,
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil 11 Mitglieder anwesend sind.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Als Urkundspersonen werden GR Amann und GR Buttenmüller von der Verwaltung bestimmt.

Der Tagesordnungspunkt 2 wird von der Tagesordnung genommen und Bürgermeister Dr. Bröcker stellt den Antrag den Tagesordnungspunkt 3 vorzuziehen, da Herr Schmid, der zum Tagungsordnungspunkt 1 eingeladen wurde, noch nicht anwesend ist. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und nachstehendes beschlossen.

TOP 1: Breitbandausbau in der Gemeinde Horben

– Beschluss des Ausbaukonzepts des Zweckverbands Breitband Breisgau-Hochschwarzwald -

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Nach Erläuterung und Darstellung des Sachverhalts stellte der Geschäftsführer des Zweckverbandes Breitband Breisgau Hochschwarzwald, Herr Alexander Schmid, ein vorläufiges Ausbau-Konzept und eine Grob-Kostenschätzung für Horben vor. Ziel des Konzeptes ist es, für alle Gebäude in der Gemeinde eine Geschwindigkeit von mindestens 30 Mbit pro Sekunde sicher zu stellen. Einige Bereiche (Dorf, Heubuck) erreichen diese Geschwindigkeit mittels Vectoring heute schon. Diese werden durch den Zweckverband auch nicht weiter erschlossen. Bei allen anderen Anwesen wird das Kabel bis zur Hauswand geführt. Auch die Anwesen in den Außenbereichen. Die Maßnahme wird nach heutiger grober Schätzung rund 3,2 Millionen Euro kosten. Die Maßnahme wird durch Bund (1,5 Mio.) und Land (1,2 Mio.) mit bis zu 90% gefördert. An der Gemeinde bleiben nach dieser Schätzung rund 510.000 Euro hängen. Die Gemeinde kann diesen Betrag in den nächsten 30 Jahren in Raten abbezahlen.

Nach dem Herr Schmid die gestellten Fragen teilweise beantworten konnte, wurde der nachfolgende Beschluss gefasst.

Wortmeldungen

GR Buttenmüller, GR Kindle, GRin Kurz, GR Rees, GR Roth, GR Volle, GR Wießler

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, das durch den Geschäftsführer des Zweckverbandes „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“ Alexander Schmid vorgestellte Ausbaukonzept zum Breitbandausbau in der Gemeinde und beauftragt den Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitband Breisgau-Hochschwarzwald, dem Ausbaukonzept zuzustimmen.

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
03. März 2020

Nr. 3/2020

Beginn: 18.30 Uhr
Ende: 21.05 Uhr



TOP 2: Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bürgersaals

- Projektvorstellung durch die Stiftung Zukunftserbe, Beratung und Beschluss -

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

Wortmeldungen

Beschluss:

TOP 3: Umbau des Sitzungssaals im Rathaus zu Büro- und Besprechungsräumen
- Beratung und Beschluss -

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Nach Erläuterung und Darstellung des Sachverhalts sieht GRin Kurz die Maßnahme als nicht notwendig, da aus Ihrer Sicht zwei Küchen vorhanden sind, die nicht genutzt werden. Ferner ist es möglich datenschutzrechtliche Bereiche für die Öffentlichkeit zu schließen. Durch einen Belegungsplan wäre der Ratssaal weiterhin für Vereine, Verwaltung und anderen Personen nutzbar.

GR Rees kann sich erinnern, dass bei der Klausurtagung besprochen wurde, dass der Umbau durch die Tourismusabgabe finanziert wird. Aus diesem Grund möchte er zunächst die Satzung der Tourismusabgabe beschließen und zu einem späteren Zeitpunkt einen Beschluss zum Rathausumbau fassen. Aus seiner Sicht sind die vorgelegten Angebote nur Kostenschätzungen, aus denen man nicht davon ausgehen kann, dass der Kostenrahmen eingehalten wird und somit die Kosten auch nach oben abweichen können.

GR Buttenmüller sieht den Umbau als notwendig an und schlägt vor die GR Rees, Roth und Wießler bei der Vergabe beratend miteinzubeziehen.

Bürgermeister Dr. Bröcker erklärt, dass mit dem vorgelegten Raumkonzept Besprechungen mit bis zu 12 Personen möglich sind. Auch steht den Schulkindern, Vereinen und anderen Personen der Besprechungsraum zur Verfügung.

GR Volle stellt den Antrag auf Abstimmung. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Wortmeldungen

GR Amann, GR Buttenmüller, GR Kindle, GRin Kurz, GR Rees, GR Roth, GR Wießler

Beschluss:

Der Gemeinderat vergibt mehrheitlich den Auftrag für die Architektenleistung an die Firma Deblon Architekten und überträgt die Auswahl der für die Einzelgewerke durch die Firma Deblon angefragten Firmen auf den Bürgermeister. Die Gemeinderäte Rees, Roth und Wießler werden bei der Vergabe beratend miteinbezogen.

9 Ja-Stimme(n), 2 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
03. März 2020

Nr. 3/2020

Beginn: 18.30 Uhr
Ende: 21.05 Uhr



TOP 4: Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung
- Beratung und Beschluss -

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Nach Erläuterung und Darstellung des Sachverhalts ist GR Buttenmüller nicht der Meinung, die Zweitwohnungssteuer um 50 % zu erhöhen und stellt den Antrag

- a) den formalen Teil der Satzung ohne Erhöhung des Prozentsatzes auf 15 % zu beschließen
- b) die Erhöhung des Prozentsatzes zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen.

Der Antrag wird mit 1 Ja-Stimme und 10 Nein-Stimmen abgelehnt.

GR Volle stellt den Antrag auf Abstimmung. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Wortmeldungen

GR Amann, GR Berger, GR Buttenmüller, GRin Dr. Donauer, GR Rees, GR Volle, GR Wießler

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die vorgestellte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 3. März 2020 mit Wirkung zum 1. April 2020.

10 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
03. März 2020

Nr. 3/2020

Beginn: 18.30 Uhr
Ende: 21.05 Uhr



TOP 5: Wasserleitung Münzenried – Sachstandsbericht zur Anfrage der Fraktion UBF

Bürgermeister Dr. Bröcker berichtet, dass zurzeit ein Grundstückseigentümer an der Wasserleitung Münzenried angeschlossen ist und ein weiterer Grundstückseigentümer sich anschließt. Beim Gespräch mit den übrigen 10 Grundstückseigentümern am 02.03.2020, überlegen einige Grundstückseigentümer zu welchem Zeitpunkt sie sich an der Wasserleitung Münzenried anschließen. Die anderen Grundstückseigentümer werden einen Antrag bei der Gemeinde stellen und begründen aus welchen Gründen sie nicht anschließen möchten. Die Verwaltung wird die Anträge prüfen und über die Anträge entscheiden.

Wortmeldungen

keine

Beschluss:

Kein Beschluss

0 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
03. März 2020

Nr. 3/2020

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 21.05 Uhr



TOP 6: Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.02.2020

- Bürgermeister Dr. Bröcker gibt bekannt, dass die Rathauswohnung an einen Bewerber vergeben wurde.
- 1. Stellv. Bürgermeister Kindle gibt bekannt, dass die Festsetzung der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhöht wurde.

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
03. März 2020

Nr. 3/2020

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 21.05 Uhr



Top 7: Bekanntgaben des Bürgermeisters

a.) Haushaltssatzung

Bürgermeister Dr. Bröcker gibt bekannt, dass die Haushaltssatzung durch das Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald bestätigt wurde.

b.) Kindergarten St. Agatha

Bürgermeister Dr. Bröcker teilt mit, dass beim Kindergarten St. Agatha zwei neue Mitarbeiterinnen eingestellt wurden.

Niederschrift über die öffentliche
Gemeinderatssitzung am Dienstag,
03. März 2020

Nr. 3/2020

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 21.05 Uhr



TOP 8: Anfragen der Gemeinderäte

GR Berger gibt bekannt, dass ab dem 04.03.2020 der Markt auf dem Rathausplatz wieder geöffnet hat. Künftig soll es einmal im Monat ein Event auf dem Markt geben. GR Berger bittet zu überlegen, ob man die Öffnungszeiten des Rathauses an den Wochenmarkt anpassen kann.

GR Volle möchte das Jahr 2018 besprechen und aufarbeiten.

GR Amann fragt an, ob das Notstromaggregat die Leistung hat, um bei der Wasserversorgung eingesetzt werden zu können, damit die Filter, die über Strom laufen, bei Stromausfall weiterhin in Betrieb bleiben. Bürgermeister Dr. Bröcker wird dies mit Feuerwehrkommandant Brauner und Wassermeister Schneider klären.

GR Amann und Buttenmüller schlagen vor sich zusammzusetzen und Punkte bzw. Ziele der Gemeinde Horben zusammenzustellen, um mit diese bei der Klausurtagung Hexental einzubringen.

TOP 9: Anfragen der Zuhörer

Herr Roland Zimmermann stellt die Frage, ob die Gemeinderatssitzungen künftig immer um 18.30 Uhr beginnen. Bürgermeister Dr. Bröcker teilt mit, dass grundsätzlich der Beginn der Gemeinderatssitzungen um 19.00 Uhr ist und in Ausnahmefällen (z. B. umfangreiche Tagesordnung, Teilnahme von Referenden) der Beginn auf 18.30 Uhr vorgelegt wird.

Frau Barbara Kopp informiert, dass sie ein neues Forum (Forum für Horben), auf der Nachbarschaftshilfe angeboten wird, eingerichtet hat. Das Forum kann von jedem kostenlos genutzt werden. Hierzu bittet sie die Gemeinde sowie die Gemeinderäte das Vorhaben im Amtsblatt bekanntzugeben und zu unterstützen. Bürgermeister Dr. Bröcker teilt Frau Kopp mit, dass sie gerne bei Herrn Vogt hierzu eine Anzeige aufgeben kann.

Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Sitzung.



Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister



Egbert Bopp
Protokollführer

Gemeinderat Amann



Gemeinderat Buttenmüller

